

**Promotionsordnung
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten
der Universität des Saarlandes**

Vom 13. November 2013

Die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 64 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Übersicht

§ 1 Grundsätze

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Zulassung zur Promotion

§ 4 Pflichten

§ 5 Dissertation

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 7 Dauer der Promotion

§ 8 Begutachtung der Dissertation

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Kolloquium

§ 11 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 13 Vervielfältigung der Dissertation

§ 14 Promotionsurkunde

§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

§ 17 Widerspruchsrecht

§ 18 Einsichtnahme

§ 19 Fristen

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

II. Ehrenpromotion

§ 21 Durchführung einer Ehrenpromotion

III. Übergangsbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes verleihen aufgrund eines Nachweises wissenschaftlicher Qualifikation (ordentliche Promotion) die folgenden Doktorgrade:

Doktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
 Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
 Doktorin der Naturwissenschaftslehre (doctrix philosophiae naturalis – Dr. phil. nat.)
 Doktor der Naturwissenschaftslehre (doctor philosophiae naturalis – Dr. phil. nat.)
 Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.)
 Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.)

Des Weiteren verleihen sie aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion) die folgenden Würden:

Ehrendoktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h. c.)
 Ehrendoktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h. c.)
 Ehrendoktorin der Naturwissenschaftslehre (doctrix philosophiae naturalis honoris causa – Dr. phil. nat. h. c.)
 Ehrendoktor der Naturwissenschaftslehre (doctor philosophiae naturalis honoris causa – Dr. phil. nat. h. c.)
 Ehrendoktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin Ehren halber – Dr.-Ing. E.h.)
 Ehrendoktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur Ehren halber – Dr.-Ing. E.h.)

(2) Frauen wird der Doktorgrad auf Antrag in der männlichen Sprachform verliehen.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der jeweiligen Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät von dem Promotionsausschuss dieser Fakultät durchgeführt. Die Promotionsleistungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers werden von Personen beurteilt, die dem Promotionsausschuss nicht angehören müssen.

(2) Dem Promotionsausschuss einer der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten gehören jeweils an:

1. eine Professorin/ein Professor der Fakultät als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät,

3. eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und jeweils gleich viele Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den jeweiligen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion erfordert

1. die Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach § 64 Abs. 2 UG,
2. den Nachweis der Eignung,
3. die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät.

(2) Der Nachweis der Zulassungsbedingungen nach Abs. 1 Nr. 1 gilt als

1. vollständig erbracht im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UG durch den Abschluss eines Masterstudiengangs, der
 - a) den Abschluss eines insgesamt mindestens fünfjährigen Hochschulstudiums bildet und
 - b) inhaltlich mathematisch-naturwissenschaftlich oder ingenieurwissenschaftlich orientiert und einem Studiengang einer der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten zuzuordnen ist und
 - c) ein forschungsorientiertes Profil aufweist und
 - d) eine Master-Arbeit/-Thesis beinhaltet.
2. vollständig erbracht im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UG durch den Abschluss eines mit der Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der einem Studiengang einer der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten zuzuordnen ist.
3. a) vollständig erbracht im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UG durch den Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Lehramtsstudiums, sofern das in Aussicht genommene Arbeitsgebiet einen fachdidaktischen Schwerpunkt hat und eines der Lehramtsfächer dem Fach der Promotion zuzuordnen ist.

b) in fachspezifischen begründeten Ausnahmefällen teilweise erbracht im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UG durch den Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Lehramtsstudiums, sofern das in Aussicht genommene Arbeitsgebiet einen fachdidaktischen Schwerpunkt hat und eines der Lehramtsfächer dem Fach der Promotion zuzuordnen ist.

c) teilweise erbracht im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UG durch den Abschluss eines mindestens neunsemestrigen Lehramtsstudiums, sofern eines der Lehramtsfächer dem Fach der Promotion zuzuordnen ist.

4. a) vollständig erbracht im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UG durch den Abschluss des zweiten Abschnitts der pharmazeutischen Staatsprüfung nach deutscher Approbationsordnung für Apotheker.

b) teilweise erbracht im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UG durch den äquivalenten Abschluss des zweiten Abschnitts der pharmazeutischen Staatsprüfung.

5. teilweise erbracht im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UG durch den Abschluss mit hervorragenden Leistungen eines Bachelorstudiengangs, der

a) den Abschluss eines insgesamt mindestens dreijährigen Hochschulstudiums bildet und

b) inhaltlich mathematisch-naturwissenschaftlich oder ingenieurwissenschaftlich orientiert und einem Studiengang einer der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten zuzuordnen ist und

c) eine Bachelor-Arbeit/-Thesis beinhaltet. Der Fakultätsrat kann für ein bestimmtes Promotionsfach beschließen, dass Ausnahmen in begründeten Fällen möglich sind.

Als hervorragend gilt nur, wer eine Gesamtnote von 1,5 oder besser nachweist oder vom zuständigen Promotionsausschuss als hervorragend eingestuft wird.

6. teilweise erbracht gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 UG durch den Abschluss mit hervorragenden Leistungen eines Diplomstudiengangs an einer inländischen Fachhochschule, der inhaltlich mathematisch-naturwissenschaftlich oder ingenieurwissenschaftlich orientiert und einem Studiengang einer der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten zuzuordnen ist. Als hervorragend gilt nur, wer eine Gesamtnote von 1,5 oder besser nachweist oder vom zuständigen Promotionsausschuss als hervorragend eingestuft wird.

Über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 1 Nr. 1 durch Grade und Prüfungen anderer in- und ausländischer universitärer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Erfüllung der Zulassungsbedingungen durch einen ausländischen Studienabschluss soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(3) Die Feststellung der Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt durch den Promotionsausschuss mittels eines fachspezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens. Die Feststellung der Eignung setzt eine Bereitschaftserklärung gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 3 voraus.

(4) Sind die Zulassungsbedingungen nach Absatz 1 Nr. 1 nur teilweise erbracht und/oder ist die Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht eindeutig nachgewiesen, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion an die Erbringung angemessener auf die Promotion vorbereitender Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von maximal 90 ECTS-Leistungspunkten knüpfen. Der Promotionsausschuss setzt Umfang und Art dieser Leistungen sowie Kriterien und angemessene Fristen für ihre Erbringung fest.

(5) Das Promotionsverfahren kann gemäß § 64 Abs. 4 UG auch unter gemeinsamer Betreuung mit einer entsprechend qualifizierten promovierten Professorin/einem entsprechend qualifizierten promovierten Professor einer inländischen Fachhochschule (kooperative Promotion) durchgeführt werden. Kooperative Promotionen werden bereits mit Aufnahme in die Promotionsliste zwischen den beteiligten Parteien vereinbart.

(6) Die Fakultäten führen Promotionslisten. Wer an einer der Fakultäten promovieren will, muss die Aufnahme in diese Liste zu Beginn der Arbeit schriftlich bei der jeweiligen Fakultät beantragen. Sofern es mehr als eine Betreuerin/mehr als einen Betreuer der Dissertation gibt, die unterschiedlichen Fakultäten bzw. Institutionen angehören, muss zu Beginn der Promotionsarbeit entschieden werden, in welcher Fakultät der Eintrag in die Promotionsliste erfolgt. Hiermit wird die Zuständigkeit für das spätere Promotionsverfahren festgelegt.

(7) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Promotionsliste sind einzureichen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2,
2. das in Aussicht genommene Arbeitsgebiet der Dissertation, das nach Gegenstand oder Methode einem in der jeweiligen Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen ist,
3. die Bereitschaftserklärung mindestens eines hierzu berechtigten Mitglieds oder eines/einer hierzu berechtigten Angehörigen der beteiligten Fakultät bzw. der beteiligten Fakultäten, die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden anzunehmen (Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation); im Fall einer kooperativen Promotion gemäß Absatz 5 auch eine Erklärung einer entsprechend qualifizierten promovierten Professorin oder eines entsprechend qualifizierten promovierten Professors einer Fachhochschule zur Mitwirkung bei der Betreuung des Promotionsvorhabens. Zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechnete Mitglieder oder Angehörige der beteiligten Fakultät bzw. der beteiligten Fakultäten sind: Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten. Der Promotionsausschuss kann das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden auch promovierten Mitgliedern oder

promovierten Angehörigen der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fakultät bzw. der beteiligten Fakultäten zuerkennen, wenn dem Mitglied oder Angehörigen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/vom Dekan übertragen ist und wenn eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrer/in durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt ist,

4. ein Vorschlag für die Bestellung der wissenschaftlichen Begleiterin/des wissenschaftlichen Begleiters aus dem Kreis der zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechtigten Mitglieder oder Angehörigen der Fakultät (siehe Nummer 3),
5. eine Erklärung, ob, wann und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
6. die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades (§ 1).

Die genannten Forderungen gelten ebenso, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine externe Dissertation anstrebt und einen wesentlichen Teil der Arbeiten hierzu außerhalb der beteiligten Fakultät bzw. der beteiligten Fakultäten durchführt.

(8) Über die Aufnahme in die Promotionsliste entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss. Gleichzeitig wird die wissenschaftliche Begleiterin/der wissenschaftliche Begleiter nach den Grundsätzen der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellt. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie enthält im Falle der Ablehnung auch die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung.

(9) Mit der Aufnahme in die Promotionsliste verpflichtet sich die Fakultät, für die weitere Betreuung der Dissertation zu sorgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer aus dem Dienst der Universität ausscheidet.

§ 4 Pflichten

(1) Neben wissenschaftlicher Arbeit und Erstellung der Dissertation bestehen für in der Promotionsliste der Fakultät eingetragene Doktorandinnen/Doktoranden folgende Pflichten:

1. Sie müssen sich für die gesamte Dauer der Promotion zentral an der Universität des Saarlandes als Doktorandin/Doktorand registrieren.
2. Sie befolgen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den einschlägigen Richtlinien dargelegt sind. Eine schriftliche Kopie der für die Universität des Saarlandes beschlossenen Grundsätze (Dienstblatt 2001, S. 342) wird bei der Eintragung in die Promotionsliste ausgehändigt.

3. Bei einschlägigen Gelegenheiten (als Autorin/Autor von wissenschaftlichen Arbeiten, Vortragende/Vortragender von wissenschaftlichen Präsentationen etc.) sollen sie ihre Zugehörigkeit zur Universität des Saarlandes, gegebenenfalls als eine von mehreren Zugehörigkeiten, nennen.
4. Der Fakultätsrat kann eine Berichtspflicht seitens der Doktorandinnen/der Doktoranden beschließen, ggf. nur für bestimmte Promotionsfächer. Die Berichtsaufforderungen erfolgen durch den zuständigen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann seine die Berichtspflicht betreffenden Aufgaben, insbesondere das Einfordern von Berichten, an einen vom Fakultätsrat zu benennenden Ausschuss übertragen.

(2) Bei groben Pflichtverletzungen in den in Absatz 1 Nr. 2 und 4 genannten Fällen kann der Promotionsausschuss den Ausschluss aus der Promotionsliste der Fakultät nach §3 Absatz 6 bis 9 beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur wissenschaftlichen Forschung darstellen, der nach Gegenstand oder Methode einem in der beteiligten Fakultät bzw. den beteiligten Fakultäten vertretenen Fachgebiet zuzuordnen ist.

(2) Eine Abhandlung, welche die Doktorandin oder der Doktorand in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat, kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden gestatten, die Dissertation in einer anderen Sprache vorzulegen. Wird die Dissertation in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache vorgelegt, so muss sie eine ausführliche Zusammenfassung (ca. zwei Seiten) in deutscher oder englischer Sprache enthalten. In jedem Fall muss die Dissertation je eine kurze Zusammenfassung (höchstens 1.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen) in deutscher und in englischer Sprache enthalten.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der zuständigen Fakultät zu beantragen. Sie setzt die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät voraus. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine vom Promotionsausschuss festzulegende Anzahl gedruckter und gebundener Exemplare der mit Seitenzahlen versehenen Dissertation,
2. die eidesstattliche Versicherung nach Anlage 1,
3. Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang.

Zusätzlich kann der Promotionsausschuss die Einreichung einer zur gedruckten Form nach Ziffer 1 inhaltsgleichen elektronischen Version der Dissertation in einem gängigen und vom Promotionsausschuss genehmigten Format verlangen. Dem Antrag können Vorschläge über die Benennung von Berichterstattenden zur vorgelegten Dissertation beigefügt werden.

(2) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss. Die Ablehnung eines Antrages bedarf in jedem Falle der Entscheidung des Promotionsausschusses.

(3) Mit der Eröffnung werden die Berichterstattenden (§ 8 Abs. 1) bestellt. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

(4) Die Eröffnung kann, ohne dass zuvor ein Vorbehalt ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen nach Absatz 1 und § 3 Abs. 3, 4 und 6 nicht erfüllt waren, oder wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach gesetzlicher Vorschrift (§ 16 Abs. 1) ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(5) Bei Rücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt die Dissertation als nicht eingereicht. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen oder das Kolloquium begonnen worden ist.

(6) Sämtliche Unterlagen gehen unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Fakultät über. Nur bei Rücknahme des Antrages nach Absatz 5 kann die Doktorandin oder der Doktorand die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrages zurückfordern.

§ 7

Dauer der Promotion

(1) Die Dauer der Promotion von der Eintragung in die Promotionsliste bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6) soll in der Regel drei Jahre und nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als fünf Jahre betragen.

(2) Bei unbegründet überlanger Dauer der Promotion sind Betreuerinnen/Betreuer berechtigt, die bei der Eintragung in die Promotionsliste gemachte Betreuungszusage nach § 3 Abs. 7 Nr. 3 zurückzuziehen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss zur Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Berichterstattende, von denen mindestens eine/r das Promotionsvorhaben nicht betreut hat (vgl. auch Absatz 6 Nr. 4). Hierzu können bestellt werden: Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, entpflichtete oder in den Ruhe-

stand versetzte Professorinnen/Professoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Bestellt werden können auch promovierte Mitglieder oder promovierte Angehörige der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fakultät bzw. der beteiligten Fakultäten, denen der Promotionsausschuss das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden zuerkannt hat. Auch herausragende promovierte Fachleute an einer international anerkannten Forschungseinrichtung oder entsprechend qualifizierte promovierte Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren können mit Zustimmung des Promotionsausschusses zu Berichterstattenden bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann die Vorsitzende/ den Vorsitzenden vorab zur Bestellung solcher Personen als Berichterstattende bevollmächtigen.

(2) Die Betreuerinnen/Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden sollen zu den Berichterstattenden bestellt werden. Im Falle einer kooperativen Promotion soll die mitwirkende Professorin/der mitwirkende Professor der Fachhochschule zur/zum Berichterstattenden gemäß Absatz 1 bestellt werden.

(3) Eine der berichterstattenden Personen muss Professorin/Professor gemäß § 32 UG der zuständigen Fakultät sein oder die Bewerberin/den Bewerber nach § 3 Abs. 7 Nr. 3 als Doktorandin/Doktoranden angenommen haben und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in die Promotionsliste Professorin/Professor der Fakultät gewesen sein. Der Fakultätsrat kann beschließen, zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechnigte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät, die nicht Professorinnen/Professoren der Fakultät sind, in dieser Beziehung den Professorinnen/Professoren der Fakultät gleichzustellen.

(4) Die Begutachtung soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Liegt das Gutachten nach Ablauf dieser Frist noch nicht vor, so soll die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Nachfrist von zwei Wochen setzen. Liegt das Gutachten auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht vor, erlischt der Auftrag zur Begutachtung und die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt eine neue Berichterstattende/einen neuen Berichterstattenden.

(5) Jede/jeder Berichterstattende gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Bewertung gemäß der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Notenskala zu verbinden.

(6) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für ein weiteres Gutachten, wenn

1. die Berichterstattenden in ihren Vorschlägen zur Annahme, Rückgabe zur Verbesserung oder Ablehnung der Dissertation oder um mehr als eine Note in ihren Bewertungen voneinander abweichen,
2. die Dissertation mit der Note summa cum laude bewertet worden ist; in diesem Fall soll eines der Gutachten von einer/einem externen Berichterstattenden abgegeben werden,

3. eine Berichterstattende/ein Berichterstattender ein weiteres Gutachten beantragt oder
4. das Promotionsvorhaben unter Beteiligung mehrerer Betreuerinnen/Betreuer durchgeführt wird.

In sonstigen Fällen kann der Promotionsausschuss eine weitere Berichterstattende/einen weiteren Berichterstattenden bestellen.

(7) Eine Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Die/der Berichterstattende benennt in schriftlicher Form die zu verbessernden Gegenstände zur Weitergabe an die Doktorandin/den Doktoranden. Wird die verbesserte Dissertation nicht binnen eines Jahres vorgelegt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Eine Rückgabe zur Verbesserung kann nur einmal erfolgen.

(8) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den sonstigen zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechtigten Mitgliedern oder Angehörigen der zuständigen Fakultät stehen die Dissertation und die Gutachten während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang zur Einsicht zur Verfügung. Sie sollen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen und können zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(9) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Vorschlag der Mehrheit der Berichterstattenden gilt als Beschluss des Promotionsausschusses, wenn nicht binnen der in Absatz 8 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen worden ist.

(10) Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Die Bewerberin/der Bewerber erhält darüber einen schriftlichen Bescheid der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 10) vor einem Prüfungsausschuss statt. Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät angehören. Berichterstattende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Kandidatin/des Kandidaten in die Promotionsliste Professorin/Professor gemäß § 32 UG der Fakultät waren, werden hinsichtlich der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss den Mitgliedern der Fakultät gleichgestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer Professorin/einem Professor der Fakultät, die/der nicht Berichterstattende/Berichterstattender sein darf, als Vorsitzender/Vorsitzendem,
2. den Berichterstattenden,
3. einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter der Fakultät.

Auf Antrag an den Promotionsausschuss können anstelle der promovierten akademischen Mitarbeiterin/des promovierten akademischen Mitarbeiters der Fakultät in Ausnahmefällen auch promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kooperierender Forschungseinrichtungen oder anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die Liste der in diesem Sinne kooperierenden Forschungseinrichtungen wird zwischen den drei Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten einvernehmlich verbindlich festgelegt. Sie kann nach Zustimmung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten um weitere Institute und Forschungseinrichtungen ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen dabei stets der Schriftform.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder auf deren bzw. dessen Antrag hin vom Promotionsausschuss bestellt.

(3) Ist eine oder einer von den zwei Berichterstattenden gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für diese Person entsprechend Absatz 1 Satz 2 eine Professorin/ein Professor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent der Fakultät zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sind für die Dissertation mehr als zwei Berichterstattende bestellt, so müssen mindestens zwei am weiteren Verfahren teilnehmen.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, nach § 3 Abs. 7 Nr. 3 zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechnigte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät, die nicht Professorinnen/Professoren der Fakultät sind, hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 3 den Professorinnen/Professoren der Fakultät gleichzustellen.

§ 10 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient neben der Dissertation dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin/des Doktoranden.

(2) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums und gibt ihn mit Frist von einer Woche öffentlich bekannt. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit vom Kolloquium oder einem Teil des Kolloquiums ausschließen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Bewerberin/des Bewerbers gefährdet sind. In jedem Fall teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechtigten Mitglieder oder Angehörige der Fakultät. Der Termin des Kolloquiums soll nicht mehr als zwei Monate nach der Annahme der Dissertation liegen.

(3) Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(4) Das Kolloquium beginnt mit einem Bericht der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer.

(5) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation zusammenhängen.

(6) Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 60 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.

(7) Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind für den Vortrag und die Fragen des Kolloquiums die deutsche und die englische Sprache zulässig.

(8) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(9) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin des Kolloquiums, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.

Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Versäumnisgrundes.

§ 11

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Beratung, ob die Bewerberin oder der Bewerber zu promovieren, das Kolloquium zu wiederholen oder die Promotion abzulehnen ist. Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so kann der Prüfungsausschuss die Behebung unwesentlicher formaler oder inhaltlicher Mängel in der Dissertation zur Auflage für die Durchführung der Promotion machen. Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zu promovieren, so wird eine der folgenden Gesamtnoten erteilt:

ausgezeichnet (summa cum laude)

sehr gut (magna cum laude)

gut (cum laude)

genügend (rite)

Über die Gesamtnote, die sich aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Leistungen im Kolloquium ergibt, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Note ausgezeichnet (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn alle Berichterstattenden die Dissertation mit dieser Note bewertet haben und alle Mitglieder des Prüfungsausschusses dafür votieren. Die Entscheidung über die Gesamtnote ist im Protokoll zu begründen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 wird von der/dem Vorsitzenden öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 13

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so muss sie/er der Fakultät zwei Pflichtexemplare abliefern. Die Pflichtexemplare sind in einem vom Promotionsausschuss genehmigten Vervielfältigungsverfahren herzustellen. Ist die Arbeit nicht im Druck veröffentlicht worden, so wird mit der Ablieferung der Pflichtexemplare der Universität das Recht eingeräumt, die Arbeit in höchstens einhundert Exemplaren zu vervielfältigen. Die Bewerberin/der Bewerber muss zusätzlich eine elektronische Version der Dissertation in einem gängigen und vom Promotionsausschuss genehmigten Dateiformat abliefern und, sofern dem keine rechtlichen Vereinbarungen entgegenstehen, der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten inhaltlich übereinstimmt. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(2) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Insbesondere entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende über die Erfüllung von Auflagen zur Behebung unwesentlicher Mängel der Dissertation nach § 11 Abs. 1. Bei Änderungen, die den Inhalt berühren, holt die/der Vorsitzende die Zustimmung der Berichterstattenden ein.

(3) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Ort und Jahr der Einreichung als

„Dissertation zur Erlangung des Grades der Doktorin/des Doktors der Naturwissenschaften der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes“

oder als

„Dissertation zur Erlangung des Grades der Doktorin/des Doktors der Ingenieurwissenschaften der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes“

oder als

„Dissertation zur Erlangung des Grades der Doktorin/des Doktors der Naturwissenschaftslehre der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes“

zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag des Kolloquiums sowie die Namen der Dekanin/des Dekans der jeweiligen Fakultät und der Mitglieder des Prüfungsausschusses anzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss kann von den Verpflichtungen nach Absatz 3 Befreiung gewähren, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder als selbstständige Schrift veröffentlicht wird. Geringfügige Abweichungen von der Form nach Absatz 3 können von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugelassen werden.

(5) Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus.

(6) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach dem Kolloquium eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

(7) Auf begründeten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers macht die Fakultät den Inhalt der Dissertation erst nach einer angemessenen Zeitdauer von höchstens zwei Jahren nach dem Tag des Kolloquiums öffentlich zugänglich. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Bewerberin/des Bewerbers gefährdet sind. Über den Antrag entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag des Kolloquiums. Die Promotionsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Namen der Berichtserstattenden und die Gesamtnote. Sie wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen. Der Promotionsurkunde ist auf Verlangen eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder aus anderem besonderen Anlass kann die Dekanin/der Dekan durch Beschluss des Fakultätsrates die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaberin/dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 17 Widerspruchsrecht

Widersprüche gegen Entscheidungen in Verfahren dieser Ordnung sind innerhalb eines Monats schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der Widerspruch einlegenden Person. Über Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat unter Anhörung des Promotionsausschusses. Die Frist ist auch gewährt, wenn der Widerspruch beim Fakultätsrat eingelegt wird.

§ 18 Einsichtnahme

Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Doktorandin/dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten nach § 8 und in das Protokoll des wissenschaftlichen Kolloquiums nach § 10 zu gewähren.

§ 19 Fristen

Bei allen in dieser Ordnung gesetzten Fristen müssen Mutterschutzfristen, Fristen des Erziehungsurlaubs und Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt werden.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Naturwissenschaftlich-technischen oder Naturwissenschaftlichen oder Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät gelten die allgemeinen Bestimmungen in dieser Ordnung mit Ausnahme derer, die im vorliegenden § 20 abweichend geregelt sind, und derer, die diesen abweichenden Regelungen entgegenstehen.

(2) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Naturwissenschaftlich-technischen oder naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vorbereitet und durchgeführt werden, wenn:

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich ist,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer Universität sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(4) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache oder der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorand/in angenommen und betreut. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist anzugeben, wer die Betreuung übernimmt.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Universität des Saarlandes statt, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden Betreuenden zu Berichterstattern. Dem Prüfungsausschuss gehören in diesem Fall mindestens an:

1. zur Führung des Vorsitzes ein/e Professor/in der hiesigen Fakultät, die nicht Berichterstattende sein dürfen,
2. die Berichterstattenden über die Dissertation,
3. eine akademische Lehrperson der ausländischen Fakultät.

In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 kann vorgesehen werden, dass dem Prüfungsausschuss weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Fakultäten angehören können, darunter im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder oder promovierte Angehörige der Universitäten, denen die beiden Fakultäten angehören. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

Die Bestellung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an einer der beiden beteiligten Fakultäten sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Universität des Saarlandes statt, so soll das Kolloquium in deutscher, englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.

(8) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Regelung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 11 bewertet werden.

(9) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten zu versehen. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität des Saarlandes statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 14 entsprechen. Werden getrennte Urkunden ausgestellt, so muss aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist. Ferner muss in diesem Fall in beiden Urkunden in beiden Sprachen darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der beiden beteiligten Fakultäten handelt.

(10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhalten die Promovierten das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 14 Abs. 3) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad i. S. des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 985) ist.

(11) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Fakultät, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist.

II. Ehrenpromotion

§ 21

Durchführung einer Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der jeweiligen Fakultät zu stellen und mit einer ausführlichen Begründung zu versehen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt auf einer Sitzung des Fakultätsrates unter Bekanntgabe des Namens der oder des Vorgeschlagenen mit, dass ein Antrag vorliegt und unterrichtet den Promotionsausschuss.

(3) Frühestens in der auf die Bekanntgabe folgenden Sitzung bildet der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Ehrenpromotion eine Kommission mit der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Der Kommission gehören alle Professorinnen und Professoren des Fachgebiets, in dem die Ehrenpromotion durchgeführt werden soll, sowie wenigstens zwei Professoren aus den anderen Fachgebieten der Fakultät und wenigstens ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät an. Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen zu geben. Der Fakultätsrat benennt ferner mindestens zwei auswärtige Professorinnen oder Professoren als Gutachtende.

(4) Die Kommission diskutiert den Antrag und die Gutachten und bereitet eine Beschlussvorlage für den Fakultätsrat vor.

(5) Der Fakultätsrat beschließt über die Vorlage der Kommission in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen gibt die Fakultät dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Die Ehrenpromotion wird in einer Feier von der Dekanin/dem Dekan durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen und Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen. Zu dieser Feier lädt die Dekanin/der Dekan ein.

(8) Es gelten § 14 Abs. 3, § 15, § 16 und § 17 entsprechend.

III. Übergangsbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 11. Januar 2007 (Dienstbl. S. 254), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 28. Oktober 2010 (Dienstbl. S. 668), außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren von Doktorandinnen/Doktoranden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung zur Promotion zugelassen sind, gilt weiterhin die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 11. Januar 2007 (Dienstbl. S. 254), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 28. Oktober 2010

(Dienstbl. S. 668). Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden wird das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung durchgeführt.

(3) In jedem Fall ist die eidesstattliche Versicherung nach Anlage 1 vorzulegen.

Saarbrücken, 3. Dezember 2013

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage 1**Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form in einem Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt.

Ort, Datum

(Unterschrift)